



Wann Ihre Bewirtung des Geschäftskunden steuerlich absetzbar ist und Sie einen Vorsteuerabzug haben

Können Sie die folgenden Voraussetzungen für eine geschäftliche Bewirtung bejahen?

- Grund für den Bewirtungsanlass?
- Geschäftlich z. B. Kundenkontakt, Kundenpflege, Erhaltung oder Anbahnung von Geschäftsbeziehungen etc.

JA

Es handelt sich um eine geschäftliche Bewirtung, d. h. sie erfolgt aus unternehmerischem Anlass.

FOLGE

Ihnen liegt eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14c UStG und Bewirtungsbeleg vor?

- Name, Anschrift, Steuernr. des Lokals/leistenden Unternehmens
- Name + Anschrift des Empfängers (bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 € entbehrlich)
- Datum der Bewirtung
- Leistungsbeschreibung (Speisen- und Getränkeart, Achtung: keine pauschale Bezeichnung wie „Speisen“, sondern genauere Bezeichnung)
- Nettoentgelt und USt-Betrag
- Nennung der bewirteten Personen inkl. Gastgeber (mit Name und ggf. Funktion) und den Grund der Bewirtung (Kundenkontakt, Kundenpflege, Erhaltung oder Anbahnung von Geschäftsbeziehungen etc.)
- Besonderheit Trinkgeld: Quittierung auf Beleg (dann auch Betriebsausgabe, aber kein Vorsteuerabzug)

JA

Die Bewirtung ist angemessen?
(Nachvollziehbares Verhältnis zum Anlass und branchenüblichen Standard; z. B. Vertragsabschluss mit großem Umsatzwert: Richtwert liegt bei bis zu 200 € pro Person)

JA

Betriebsausgaben: 70 % abzugsfähig und Vorsteuern 100 % abzugsfähig

NEIN

Es handelt sich um eine private Bewirtung (z. B. Geburtstag o. ä.).

FOLGE

Kein Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug

FOLGE
FÜR UNANGEMESSENEN TEIL

Der unangemessene Anteil ist nicht abzugsfähig. Nur aus dem vergleichbar angemessenen Anteil können Sie Kosten steuersenkend wie folgt berücksichtigen.

NEIN

FOLGE
FÜR ANGEMESSENEN TEIL